

# TE OGH 1991/2/14 12Os16/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14.Februar 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Hon.Prof. Dr. Brustbauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Hofer als Schriftführer in der Strafsache gegen Franz S\*\*\*\*\* und Marianne H\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens nach § 166 bzw. 170 StG über die Beschwerde des Franz S\*\*\*\*\*, der Marianne H\*\*\*\*\* und der Maria H\*\*\*\*\* gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 20. Dezember 1990, GZ 12 Os 152/90-5, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 20.Dezember 1990, GZ 12 Os 152/90-5, wies der Oberste Gerichtshof (abermals) eine Beschwerde der nunmehrigen Einschreiter (gegen einen Zurückweisungsbeschuß des Obersten Gerichtshofes) als unzulässig zurück.

## Rechtliche Beurteilung

Wie schon wiederholt (so auch in der angefochtenen Entscheidung) ausreichend dargelegt, sieht die Strafprozeßordnung gegen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel vor, weswegen auch mit der nunmehr erhobenen Beschwerde gegen obgenannten Beschuß nicht anders verfahren werden konnte.

## Anmerkung

E25539

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0120OS00016.91.0214.000

## Dokumentnummer

JJT\_19910214\_OGH0002\_0120OS00016\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)